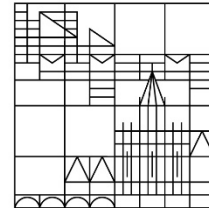


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 62/2020**

**Geschäftsordnung  
der Vertretungsversammlung von  
Seezeit Studierendenwerk Bodensee**

**Vom 24. November 2020**

**Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee**

**vom 24. November 2020**

Die Vertretungsversammlung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee hat aufgrund von § 10 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, und Absatz 5 Studierendenwerksgesetz im Wege eines Umlaufverfahrens vom 13. bis zum 19. November 2020 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Vorsitz, Stellvertretung**

Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im Verhinderungsfall führt die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule den Vorsitz.

## **§ 2 Einladungen zu den Sitzungen**

- (1) Der oder die Vorsitzende ruft die Vertretungsversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Die Vertretungsversammlung wird einmal im Studienjahr einberufen.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Vertretungsversammlung, sowie der Geschäftsführer können verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

## **§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung**

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

### **§ 5 Antrags- und Rederecht**

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und der Geschäftsführer.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zu den Aufgaben der Vertretungsversammlung, hat der oder die Vorsitzende den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 genannten, auch Personen, die als Sachverständige hinzugezogen worden sind.

### **§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

- (1) Die Vertretungsversammlung berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Sie kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder über die nicht im schriftlichen Verfahren oder Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende für die Vertretungsversammlung. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern der Vertretungsversammlung zeitnah mitzuteilen.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Vertretungsversammlung sind öffentlich.

### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt an genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei dem oder der Vorsitzenden Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch eingelegt, so wird über die Genehmigung der Niederschrift

in der nächsten Sitzung der Vertretungsversammlung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder der Schriftführerin zustimmt.

## **§ 9 Elektronische Form**

- (1) Der schriftlichen Form steht die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten per E-Mail gleich.
- (2) Ferner kann der oder die Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

## **§ 10 Videokonferenz in begründeten Fällen**

- (1) In begründeten Fällen können die Sitzungen der Vertretungsversammlung ausnahmsweise als Videokonferenz stattfinden. Begründete Fälle sind insbesondere Notsituationen oder Situationen, in denen von der gesetzlichen Regelung einer Präsenzsitzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände abzusehen ist. Eine Notsituation liegt vor, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen in präsenzter Form verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der oder die Vorsitzende. Dabei muss die gewählte technische Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare, gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die übrigen Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten, soweit nicht anderweitig geregelt, für Videokonferenzen entsprechend.
- (3) Erfolgt die Einberufung der Sitzung in Form einer Videokonferenz, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten sollen spätestens bis 12 Uhr an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Einladungen und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten technischen Systems obliegt dem Studierendenwerk unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen. Bei der Vorbereitung der Videokonferenz sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen sind rechtzeitig über die jeweiligen Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem nach Absatz 3 gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend.
- (5) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der oder die Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Videokonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Videokonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (6) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (7) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Videokonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung als Videokonferenz sind darin zu dokumentieren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 24. November 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Apitz

- Kanzler -